



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

70
1952 – 2022

19. – 30. September 2022

Eine vollständige
Terminübersicht finden
Sie im Kalender auf
unserer Website Curia.

**Soweit nicht anders
angegeben beginnen
alle Sitzungen um 9.30
Uhr.**

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](#)
oder [@CourUEPresse](#)

[Datenschutzhinweis](#)

Dienstag, 20. September 2022

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in den verbundenen Rechtssachen C-793/19 SpaceNet und C-794/19 Telekom Deutschland

Vorratsdatenspeicherung in Deutschland

Die SpaceNet AG und die Telekom Deutschland GmbH, die Internetzugangsdienste und – im Fall der Telekom – auch Telefondienste anbieten, haben vor dem Verwaltungsgericht Köln auf Feststellung geklagt, dass sie nicht verpflichtet sind, bestimmte Verkehrsdaten ihrer Kunden auf Vorrat zu speichern. Das deutsche Telekommunikationsgesetz in der Fassung vom 10. Dezember 2015 sieht eine solche Pflicht ab dem 1. Juli 2017 vor.

Nachdem das Verwaltungsgericht Köln festgestellt hat, dass die beiden Unternehmen nicht zur Vorratsspeicherung verpflichtet seien, weil eine solche Pflicht gegen Unionsrecht verstoße, hat die in jenen Verfahren beklagte Bundesrepublik, vertreten durch die Bundesnetzagentur, (Sprung)Revision beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt. Dieses hat den EuGH nach der Vereinbarkeit der im Telekommunikationsgesetz vorgesehenen Vorratsdatenspeicherungspflicht mit dem Unionsrecht befragt (konkret mit der Datenschutzrichtlinie 2002/58 für elektronische Kommunikation), siehe auch Pressemitteilung des BVerwG [Nr. 66/2019](#).

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona hat in seinen Schlussanträgen vom 18. November 2021 wiederholt, dass die allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten im Bereich der elektronischen Kommunikation nur bei einer ernststen Bedrohung für die nationale Sicherheit erlaubt sei (siehe Pressemitteilung

[Nr. 206/21](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen C-793/19

Weitere Informationen C-794/19

Dienstag, 20. September 2022

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in den verbundenen Rechtssachen C-339/20 VD und C-397/20 SR

Vorratsdatenspeicherung in Frankreich zwecks Bekämpfung von Insiderhandel

Im Rahmen von Ermittlungsverfahren wegen Insiderhandel und Geldwäsche ersucht die französische Cour de cassation den EuGH um Klärung, ob die Marktmissbrauchsverordnung Nr. 596/2014 bzw. die durch sie abgelöste Richtlinie 2003/6 den nationalen Gesetzgeber ermächtigt (weil die Informationen im Verborgenen ausgetauscht werden und alle potenziellen Anleger als Verdächtige in Betracht kommen), die Telekommunikationsgesellschaften zu verpflichten, die Verbindungsdaten für eine bestimmte Zeit generell auf Vorrat zu speichern.

Damit werde es der zuständigen Behörde ermöglicht, bei dem Verdacht, dass bestimmte Personen an einem Insidergeschäft oder einer Marktmanipulation beteiligt sind, bestehende Datenverkehrsaufzeichnungen im Besitz einer Telekommunikationsgesellschaft anzufordern, wenn Grund zu der Annahme bestehe, dass diese Aufzeichnungen, die einen Bezug zum Gegenstand der Ermittlungen aufweisen, für den Beweis des Verstoßes relevant sein könnten, indem insbesondere ermöglicht wird, die Kontakte zurückzuverfolgen, die von den betroffenen Personen vor dem Auftreten des Verdachts geknüpft worden sind.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona hat in seinen Schlussanträgen vom 18. November 2021 wiederholt, dass die allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten im Bereich der elektronischen Kommunikation nur bei einer ernststen Bedrohung für die nationale Sicherheit erlaubt sei (siehe [Pressemitteilung Nr. 206/21](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von**

Europe by Satellite (EBS) geben.

Weitere Informationen C-339/20

Weitere Informationen C-397/20

Dienstag, 20. September 2022

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-252/21 Meta Platforms u. a. (Allgemeine Nutzungsbedingungen eines sozialen Netzwerks)

Zusammenführung von Nutzerdaten aus verschiedenen Quellen

Mit Entscheidung vom 6. Februar 2019 untersagte das deutsche Bundeskartellamt Facebook (jetzt Meta Platforms), Nutzerdaten aus verschiedenen Quellen zusammenzuführen. Nach Ansicht des Bundeskartellamts stellt der Umfang, in dem Facebook Daten ohne Einwilligung der Nutzer sammelt, dem Nutzerkonto zuführt und verwertet einen Missbrauch einer beherrschenden Stellung dar. Nach den Geschäftsbedingungen von Facebook könnten Nutzer das soziale Netzwerk bislang nur unter der Voraussetzung nutzen, dass Facebook auch außerhalb der Facebook-Seite Daten über den Nutzer im Internet oder auf Smartphone-Apps sammelt und dem Facebook-Nutzerkonto zuordnet. So könnten alle auf Facebook selbst, den konzerneigenen Diensten wie z.B. WhatsApp und Instagram sowie den auf Drittwebseiten gesammelten Daten mit dem Facebook-Nutzerkonto zusammengeführt werden (siehe dazu die [Meldung des Bundeskartellamts vom 7. Februar 2019](#)).

Facebook hat diese Entscheidung vor dem OLG Düsseldorf angefochten, das dem EuGH eine Reihe von Fragen zur Befugnis des Bundeskartellamts, im Bereich des Datenschutzes tätig zu werden, sowie zur Vereinbarkeit der in Rede stehenden Verarbeitung personenbezogener Daten mit der Datenschutzgrundverordnung zur Vorabentscheidung vorgelegt hat (siehe auch Pressemitteilung des OLG [Nr. 9/2021](#)).

Generalanwalt Rantos legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Mittwoch, 21. September 2022

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-660/20 Lufthansa Cityline

Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten bei der Vergütung?

Ein Lufthansa-Pilot beanstandet vor den deutschen Arbeitsgerichten, dass er nach dem anwendbaren Tarifvertrag als Teilzeitbeschäftigter dieselbe Zahl von Arbeitsstunden wie ein Vollzeitbeschäftigter überschreiten muss, um Anspruch auf eine erhöhte Vergütung zu haben (sog. Mehrflugdienststundenvergütung). Seiner Meinung nach ist die Grenze, bei deren Überschreitung die erhöhte Vergütung zu zahlen ist, entsprechend dem Teilzeitanteil abzusenken.

Das mit dem Rechtsstreit befasste Bundesarbeitsgericht hat den Gerichtshof hierzu um Vorabentscheidung ersucht (siehe BAG-Mitteilung [40/20](#)).

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 21. September 2022

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-475/21 Frankreich / Kommission

EU-Fördermittel für Anbau von Futterpflanzen

Frankreich beanstandet vor dem Gericht der EU, dass die Kommission Fördermittel aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 um gut 45 Mio. Euro gekürzt habe. Die Kommission habe zu Unrecht festgestellt,

dass der Anbau von vorwiegend Futterleguminosen (Futterhülsenfrüchten) in Kombination mit Gras nicht für eine fakultative gekoppelte Stützung nach der Verordnung Nr. 1307/2013 über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe in Betracht komme.

Zu diesem Urteil wird es eine wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 22. September 2022

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-245/21 und C-248/21 Bundesrepublik Deutschland (Behördliche Aussetzung der Überstellungsentscheidung)

Dublin-III: Zuständigkeit für die Prüfung von Asylanträgen – Covid-19-Pandemie

Das deutsche Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte die Asylanträge mehrerer Iraner und eines (nach eigenen Angaben) Nigerianers als unzulässig ab, weil sie über Italien in die EU eingereist seien und somit nach der Dublin-III-Verordnung Italien für die Prüfung ihrer Anträge zuständig sei. Das Bundesamt ordnete zudem ihre Abschiebung nach Italien an, das sich zu ihrer Übernahme bereit erklärt hatte. Infolge der Covid-19-Pandemie wurde die Abschiebung jedoch bis auf weiteres ausgesetzt.

Die von den Betroffenen angerufenen Verwaltungsgerichte sind der Auffassung, dass die Zuständigkeit für die Prüfung der Asylanträge mittlerweile auf Deutschland übergegangen sei, weil die in der Dublin-III-Verordnung vorgesehene 6-Monatsfrist für die Überstellung verstrichen sei. Die pandemiebedingte Aussetzung der Abschiebung habe nicht zu einer Unterbrechung der Frist geführt.

Das vom Bundesamt angerufene Bundesverwaltungsgericht hat den Gerichtshof um Auslegung der Dublin-III-Verordnung ersucht. Es möchte wissen, ob die Überstellungsfrist durch die pandemiebedingte Aussetzung der Abschiebung unterbrochen wurde (siehe auch Pressemitteilung des BVerwG [Nr. 6/2021](#)).

Generalanwalt Pikamäe hat in seinen Schlussanträgen vom 2. Juni 2022 die

Ansicht vertreten, dass das Interesse der Verwaltung, einen Übergang der Zuständigkeit auf den ersuchenden Mitgliedstaat nach Ablauf der in der Dublin-III-Verordnung vorgesehenen Sechsmonatsfrist aufgrund von Schwierigkeiten bei der rechtzeitigen Durchführung von Überstellungen von Asylbewerbern in andere Mitgliedstaaten während der Covid-19 Pandemie zu verhindern, für sich allein keinen rechtmäßigen Grund darstellt, der eine Unterbrechung der Überstellungsfrist rechtfertigen könne.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

[Weitere Informationen C-245/21](#)

[Weitere Informationen C-248/21](#)

Donnerstag, 22. September 2022

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-475/20 Admiral Gaming Network, C-476/20 Cirsa Italia, C-477/20 Codere Network, C-478/20 Gamenet, C-479/20 NTS Network, C-480/20 Sisal Entertainment, C-481/20 Snaitech und C-482/20 Snaitech

Kürzung der Provisionen für konzessionierte Glücksspielautomatenbetreiber in
Italien

In Italien besteht ein staatliches Glücksspielmonopol. Wer Glücksspielautomaten betreiben möchte, muss dafür eine Konzession erwerben. Die Erlöse müssen dem Staat zufließen, die Betreiber dürfen jedoch eine Provision einbehalten, deren Höhe im Konzessionsvertrag festgelegt ist.

2014 erließ Italien ein Gesetz, wonach die Provisionen um insgesamt 500 Mio. Euro pro Jahr gekürzt wurden. Dieser Betrag wurde auf sämtliche Konzessionsinhaber entsprechend der Anzahl der von ihnen betriebenen Geräte umgelegt. Später wurde diese Regelung auf das Jahr 2015 beschränkt und somit zur einmaligen Maßnahme. Zudem wurden alle Branchenteilnehmer einbezogen.

Verschiedene Konzessionäre haben die auf sie entfallenden Beträge vor den italienischen Gerichten angefochten. Der mit den Rechtsstreitigkeiten befasste italienische Staatsrat möchte vom EuGH wissen, ob die in Rede

stehende Regelung mit dem Unionsrecht vereinbar ist, und zwar mit der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit sowie mit dem Grundsatz des Vertrauensschutzes.

Generalanwalt Rantos hat in seinen Schlussanträgen vom 7. April 2022 die Ansicht vertreten, dass die streitige italienische Regelung eine Beschränkung der Niederlassungs- und der Dienstleistungsfreiheit darstellen könne. Die Bekämpfung der Gefahr der Glücksspielsucht könne jedoch eine Herabsetzung der Vergütungen und Provisionen, die Konzessionsnehmern geschuldet werden, rechtfertigen. Es sei Sache des italienischen Staatsrats, die Ziele festzustellen, die mit der entsprechenden nationalen Regelung tatsächlich verfolgt werden.

Weitere Informationen C-475/20

Weitere Informationen C-476/20

Weitere Informationen C-477/20

Weitere Informationen C-478/20

Weitere Informationen C-479/20

Weitere Informationen C-480/20

Weitere Informationen C-481/20

Weitere Informationen C-482/20

Donnerstag, 22. September 2022

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-518/20 Fraport und C-727/20 St. Vincenz-Krankenhaus

Verfall von Urlaubsansprüchen bei Krankheit bzw. voller Erwerbsminderung

Im Anschluss an das EuGH-Urteil *Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften* (siehe Pressemitteilung [Nr. 165/18](#)) hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden, dass der Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub grundsätzlich nur dann am Ende des Kalenderjahrs oder eines zulässigen Übertragungszeitraums erlischt, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zuvor konkret aufgefordert hat, seinen Urlaub rechtzeitig im Urlaubsjahr zu nehmen, und ihn darauf hingewiesen hat, dass dieser andernfalls verfallen kann, und der Arbeitnehmer den Urlaub dennoch aus freien Stücken nicht genommen hat.

Andererseits versteht das BAG für den Fall, dass der Arbeitnehmer im Urlaubsjahr aus gesundheitlichen Gründen an seiner Arbeitsleistung

gehindert war, das Bundesurlaubsgesetz nach Maßgabe des EuGH-Urteils *KHS* (siehe Pressemitteilung [Nr. 123/11](#)) dahin, dass gesetzliche Urlaubsansprüche bei fortdauernder Arbeitsunfähigkeit 15 Monate nach dem Ende des Urlaubsjahrs erlöschen.

Das BAG möchte nun wissen, ob das Unionsrecht den Verfall des Urlaubsanspruchs nach 15 Monaten (oder ggfs. einer längeren Frist) auch dann gestattet, wenn der Arbeitnehmer im Verlauf des Urlaubsjahrs erkrankt und seitdem ununterbrochen arbeitsunfähig ist bzw. im Verlauf des Urlaubsjahrs die vollständige Erwerbsminderung eingetreten ist und der Arbeitgeber seine Mitwirkungsobliegenheiten nicht erfüllt hat, obwohl der Arbeitnehmer den Urlaub bis zum Eintritt der Arbeitsunfähigkeit bzw. der vollen Erwerbsminderung zumindest teilweise hätte nehmen können (siehe BAG-Pressemitteilungen [20/20](#) und [21/20](#)).

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 17. März 2022 die Ansicht vertreten, dass die Richtlinie 2003/88 und die Charta dahin auszulegen sind, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der der Anspruch eines Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub, der in einem Bezugszeitraum erworben wurde, in dem eine volle Erwerbsminderung oder eine Arbeitsunfähigkeit aufgrund einer seitdem fortbestehenden Krankheit eingetreten ist, erlöschen kann, sei es nach Ablauf eines nach nationalem Recht zulässigen Übertragungszeitraums oder zu einem späteren Zeitpunkt, obwohl sein Arbeitgeber ihn nicht rechtzeitig in die Lage versetzt hat, diesen Anspruch vor Beginn dieser vollen Erwerbsminderung oder dieser Arbeitsunfähigkeit wahrzunehmen.

[Weitere Informationen C-518/20](#)

[Weitere Informationen C-727/20](#)

Donnerstag, 22. September 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-120/21 LB (Verjährung des Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub)

Verjährung von Urlaubsansprüchen

Eine Steuerfachangestellte und Bilanzbuchhalterin, die bei einer Kanzlei gearbeitet hatte, verlangt von ihrem früheren Arbeitgeber die Abgeltung von Urlaubstagen aus dem Jahr 2017 und den Vorjahren. Der frühere

Arbeitgeber hält dem entgegen, dass die Urlaubsansprüche verjährt seien. Seiner Ansicht nach gilt die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren (nach § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, BGB). Diese 3-Jahresfrist sei bereits vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses abgelaufen.

Das Bundesarbeitsgericht möchte in diesem Zusammenhang vom EuGH wissen, ob es mit der Arbeitszeitrichtlinie 2003/88 und der EU-Grundrechte-Charta vereinbar ist, wenn der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub, der aufgrund unterlassener Mitwirkung des Arbeitgebers (nämlich mangels konkreter Aufforderung, den Urlaub rechtzeitig im Urlaubsjahr zu nehmen, und mangels Hinweises, dass der Urlaub andernfalls verfallen kann) nicht bereits nach dem Bundesurlaubsgesetz verfallen konnte, der Verjährung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 194 ff.) unterliegt (siehe auch Pressemitteilung des [BAG 34/20](#)).

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 5. Mai 2022 die Ansicht vertreten, dass die Arbeitszeitrichtlinie und die Charta einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der, wenn der Arbeitgeber seinen Aufforderungs- und Hinweispflichten in Bezug auf die Urlaubsnahme durch den Arbeitnehmer nicht nachgekommen ist, der für einen Bezugszeitraum erworbene Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub sowie der damit korrelierende Anspruch auf finanzielle Vergütung für bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht genommenen bezahlten Jahresurlaub einer dreijährigen Verjährungsfrist unterliegt, deren Lauf mit Ende dieses Bezugszeitraums beginnt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 22. September 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-159/21 Országos Idegenrendészeti Főigazgatóság u.a.

Aberkennung bzw. Verweigerung internationalen Schutzes

Ein syrischer Staatsangehöriger beanstandet vor einem ungarischen Gericht den Bescheid der ungarischen Fremdenpolizei, mit dem ihm die Flüchtlingseigenschaft aberkannt und der subsidiäre Schutzstatus verweigert wurde.

Das ungarische Gericht möchte in diesem Zusammenhang vom Gerichtshof wissen, wie die Verfahren für die Aberkennung und die Verweigerung

internationalen Schutzes in Bezug auf einen Drittstaatsangehörigen anzuwenden sind, der aufgrund vertraulicher Informationen als eine Gefahr für die Sicherheit des Mitgliedstaats, in dem er sich aufhält, angesehen wird.

Es bezweifelt insbesondere, dass die ungarische Regelung insoweit mit dem Unionsrecht vereinbar ist, als sie zum Schutz der nationalen Sicherheit den Zugang der betroffenen Personen oder ihres Rechtsvertreters zu den vertraulichen Informationen beschränkt, auf deren Grundlage über die Aberkennung bzw. Verweigerung internationalen Schutzes entschieden wird, und im Rahmen des Verfahrens, das zum Erlass dieser Entscheidungen führt, Fachbehörden eine maßgebliche Rolle zuweist, die auf den Bereich der nationalen Sicherheit spezialisiert sind.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 28. April 2022 die Ansicht vertreten, dass ein solches Verfahren mehrere Verfahrensgarantien verletze, über die eine Person, die internationalen Schutz beantragt, nach der Anerkennungsrichtlinie 2011/95 und der Verfahrensrichtlinie 2013/32 verfügen sollte.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 22. September 2022

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-34/21 Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer

Datenschutz bei Livestreamunterricht

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden hat darüber zu entscheiden, ob es für Livestreamunterricht neben der Einwilligung der Eltern/volljährigen Schüler auch der Einwilligung der Lehrkraft bedarf oder ob die Datenverarbeitung durch das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz gedeckt ist.

Das Verwaltungsgericht ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Datenschutz-Grundverordnung, konkret ihres Art. 88 betreffend die Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext, wonach die

Mitgliedstaaten spezifischere Vorschriften zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Freiheiten hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten im Beschäftigungskontext vorsehen können.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Donnerstag, 22. September 2022

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-290/21 AKM (Satelliten-Bouquet-Angebot in Österreich)

Grenzüberschreitende Satellitenübertragung mit Signalverschlüsselung

Die österreichische Verwertungsgesellschaft AKM, die auch Rechte ausländischer Verwertungsgesellschaften wie etwa der deutschen GEMA wahrnimmt, hat die Canal+ Luxembourg Sàrl, die in Österreich Programme zahlreicher Rundfunkunternehmen zu unterschiedlichen Paketen (Satellitenbouquets) gebündelt über Satellit in High Definition und Standard Definition anbietet, vor österreichischen Gerichten auf Unterlassung, Auskunftserteilung und Schadensersatz verklagt.

AKM wirft Canal+ Luxembourg vor, für die in ihren Bouquet-Angeboten enthaltenen Pay- und Free-TV-Programme Signale zur Weitersendung in Österreich zu nutzen, ohne eine Bewilligung eingeholt zu haben, und zwar weder bei ihr (AKM) noch im Sendestaat.

Der Oberste Gerichtshof hat den EuGH um Auslegung der Richtlinie 93/83 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung ersucht. Er möchte wissen, ob bei einer grenzüberschreitenden Satellitenübertragung mit Signalverschlüsselung ein Rechteinhaber im Empfangsstaat gegen einen Satellitenbouquet-Anbieter Ansprüche aus konsenslosen Verwertungshandlungen stellen kann.

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Mittwoch, 28. September 2022

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-174/21 Agrofert / Parlament

Zugang zu Dokumenten betreffend angebliche Interessenkonflikte wegen der Kontrolle von Herrn Andrej Babiš über die Agrofert-Gruppe

Am 19. Juni 2020 beschloss das Europäische Parlament, eine Untersuchung gegen den damaligen tschechischen Premierminister Andrej Babiš wegen Missbrauchs von EU-Mitteln und möglichen Interessenkonflikten wiederzueröffnen. Dieser Beschluss geht davon aus, dass Herr Babiš auch nach der Veräußerung seiner Beteiligung an der Agrofert-Gruppe an zwei Treuhandfonds weiterhin die Kontrolle über diese Gruppe behalte, da er Begründer und einziger Begünstigter der Fonds sei.

Agrofert, die Holdinggesellschaft der Gruppe, hat gemäß der Verordnung Nr. 1049/2001 beim Parlament Zugang zu Dokumenten beantragt, die der vorgenannten Annahme zugrundeliegen. Das Parlament hat diesen Antrag unter Berufung auf den Schutz laufender Untersuchungen teilweise abgelehnt.

Agrofert hat diese Entscheidung des Parlaments beim Gericht der EU angefochten, das heute sein Urteil verkündet.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 29. September 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-597/20 LOT

Behördliche Durchsetzung von Fluggastrechten

Nach einer mehr als dreistündigen Verspätung eines LOT-Fluges von New York nach Budapest ersuchten mehrere Passagiere die Budapester Verbraucherschutzinspektion, LOT anzuweisen, ihnen eine Ausgleichleistung nach der EU-Fluggastrechte-Verordnung zu zahlen.

Die Verbraucherschutzinspektion stellte fest, dass LOT gegen die Verordnung verstoßen habe, und gab ihr auf, den betroffenen Fluggästen jeweils einen Ausgleich in Höhe von 600 Euro zu zahlen sowie künftig Fluggästen, die eine vergleichbare Beschwerde erheben, den gleichen Ausgleichsbetrag zu zahlen. Die Verbraucherschutzinspektion ist der Ansicht, dass sie gemäß dem ungarischen Verbraucherschutzgesetz, das insoweit die EU-Fluggastrechte-Verordnung umsetze, ermächtigt sei, Luftfahrtunternehmen dazu zu verpflichten, Verstöße gegen die Verordnung binnen einer bestimmten Frist abzustellen.

Das von LOT angerufene ungarische Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob ein Mitgliedstaat in Anwendung der Fluggastrechte-Verordnung der für ihre Durchsetzung zuständigen nationalen Stelle die Befugnis verleihen kann, ein Luftfahrtunternehmen anzuweisen, die Ausgleichleistung zu zahlen, die dem Fluggast aufgrund einer Annullierung oder großen Verspätung seines Fluges zusteht.

Generalanwalt Richard de la Tour hat das in seinen Schlussanträgen vom 28. April 2022 bejaht, sofern dem Luftfahrtunternehmen die Möglichkeit bleibe, vor dem zuständigen nationalen Gericht Klage zu erheben, um den von ihm geforderten Ausgleich in Frage zu stellen.

Zu diesem Urteil wird es eine wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 29. September 2022

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-555/21 UniCredit Bank Austria

Vorzeitige Darlehensrückzahlung

Der österreichische Konsumentenschutzverein beanstandet vor den österreichischen Gerichten eine von der UniCredit Bank Austria in hypothekarisch sichergestellten Darlehensverträgen verwendete Klausel, wonach, wenn der Kunde von seinem Recht auf vorzeitige

Darlehensrückzahlung Gebrauch macht, sich zwar die zu zahlenden Zinsen und die laufzeitabhängigen Kosten verringern, die laufzeitunabhängigen Bearbeitungsspesen aber nicht – auch nicht anteilig – rückerstattet werden.

Der mit dem Rechtsstreit in dritter Instanz befasste Oberste Gerichtshof hat den EuGH hierzu um Auslegung der Richtlinie 2014/17 über Wohnimmobilienkreditverträge ersucht.

Er möchte wissen, ob die in Österreich für bis Ende 2020 geschlossene Kreditverträge geltende (Alt-)Regelung, wonach sich die vom Kunden zu zahlenden Zinsen und die von der Laufzeit abhängigen Kosten verhältnismäßig verringern, während es für laufzeitunabhängige Kosten an einer entsprechenden Regelung fehlte, mit der Richtlinie vereinbar ist.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

